

SATZUNG

**DER SANKT MARIEN
SCHÜTZENBRUDERSCHAFT
HILFARTH 1821 E.V.**

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Sankt Marien Schützenbruderschaft Hilfarth 1821“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hückelhoven, Ortsteil Hilfarth.
- (3) Kirchlicher Sitz ist die katholische Kirchengemeinde St. Leonhard Hilfarth oder deren Rechtsnachfolgerin.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach unter der Nr. 4019 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Wesen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports, die Förderung kultureller, kirchlicher sowie mildtätiger Zwecke, der Heimat, der Jugendhilfe und der Völkerverständigung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme und das Veranstellen von Schützenfesten und Vogelschussveranstaltungen sowie durch Brauchtumpflege, sportliches Schießen und Jugendarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (7) Vereinsmitglied können Personen christlicher Konfession werden.
- (8) Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung gemäß dem Beschluss der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vom 12.03.2017, der als Anlage 1 und Bestandteil der Satzung beigefügt ist, aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften glaubhaft bekennen.
- (9) Die Personen, die aufgenommen werden sollen, müssen sich auf den Inhalt und die Ziele dieser Satzung verpflichten.
- (10) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- (2) den Tod des Mitglieds,
- (3) den freiwilligen Austritt,
- (4) den Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (6) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens bei Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

- (7) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nach Anhörung (rechtliches Gehör) durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet, mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Der Vereinsausschluss ist dem Betroffenen in Textform anzuzeigen.
- (8) Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen nach dem Zugang der Ausschlussentscheidung einzureichen.
- (9) Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (7) Jedes Mitglied ab dem 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat das Recht, die Schülerprinzenwürde durch sportliches Schießen zu erringen. Vom beginnenden 17. Lebensjahr bis zum vollendeten 23. Lebensjahr kann die Prinzenwürde errungen werden. Vom beginnenden 24. Lebensjahr kann die Königswürde errungen werden. Kinder dürfen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten schießen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.
- (2) Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Zur Einziehung des Mitgliedsbeitrags ist dem Verein durch das Mitglied in der Regel ein SEPA-Mandat zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand stattdessen eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 7

Jungschützen

- (1) Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.
- (2) Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.
- (3) Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.
- (4) Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) *Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.*
- (2) *Mitglieder, die mehr als 60 Jahre Mitglied in der Schützenbruderschaft sind, sollen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.*

§ 9 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

- a) *die Mitgliederversammlung,*
- b) *der Vorstand.*

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) *Oberstes Organ der Schützenbruderschaft ist die Mitgliederversammlung.*
- (2) *Eine Mitgliederversammlung findet in Gestalt einer Generalversammlung mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.*
- (3) *Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Brudermeister schriftlich beantragen.*
- (4) *Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.*
- (5) *Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.*
- (6) *Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*

- (7) *Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Änderungen der Satzung werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.*
- (8) *Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.*
- (9) *Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.*

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) *Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,*
- b) *Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,*
- c) *Entlastung des Vorstandes,*
- d) *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,*
- e) *Änderung der Satzung,*
- f) *Verhandeln von Anträgen.*

§ 12 Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus*
 - a) *dem Brudermeister*
 - b) *dem stellvertretenden Brudermeister,*
 - c) *dem Kassierer,*
 - d) *dem Geschäftsführer,*
 - e) *dem Schießmeister,*
 - f) *dem Jungschützenmeister,*
 - g) *dem Kommandanten*
 - h) *und bis zu zwei Beisitzern.*
- (2) *Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:*
 - i) *als Präses der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Leonhard oder ein durch diesen zu benennenden Geistlichen,*

- j) der jeweils amtierende König sowie der jeweils amtierende Prinz.
- (3) Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - (4) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Eine Abwahl ist durch die Mitgliederversammlung bei grober Pflichtverletzung jederzeit möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Es erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
 - (6) Personen, die Vorstands-, Beirats- oder Leitungsfunktionen ausüben, sollen Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft sein.
 - (7) Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Kassierer und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - (8) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr,
 - c) Erstattung der Tätigkeitsberichte,

- d) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.
- (3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Vorstand legt die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder fest.

§ 14

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

- (6) Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann der Vorstand eine Finanzordnung beschließen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Generalversammlung den Prüfbericht.
- (2) Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Festveranstaltungen und Teilnahme am kirchlichen Leben

- (1) Über die Ausrichtung und die Teilnahme an Veranstaltungen beschließt der Vorstand.
- (2) Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. An größeren kirchlichen Festen nimmt die Schützenbruderschaft teil, zum Beispiel an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.
- (3) Die Schützenbruderschaft lässt jährlich eine Messe lesen, möglichst vor der Generalversammlung, für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft.
- (4) Die Mitglieder sind angehalten, bei kirchlichen Veranstaltungen die heilige Kommunion zu empfangen, soweit sie katholisch sind.
- (5) Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel und das Vogelschießen.

§ 17 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 18 Kunst und Kultur

- (1) Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat.
- (2) Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 19 Versicherungsschutz

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützen.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

- (2) Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für diese und die Mitglieder der Schützenbruderschaft verbindlich.

§ 21

Auflösung der Schützenbruderschaft

- (1) Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, in der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft fällt das Vermögen an die Pfarre St. Leonhard mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und das Inventar, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufbewahren muss. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre.
- (3) Im Falle der Neugründung einer Schützenbruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und das Inventar der neugegründeten Schützenbruderschaft übergeben.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit